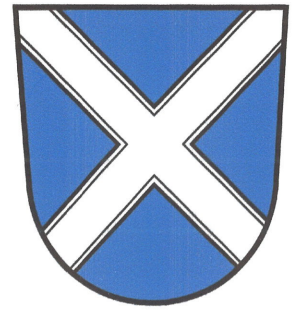


Bebauungsplan

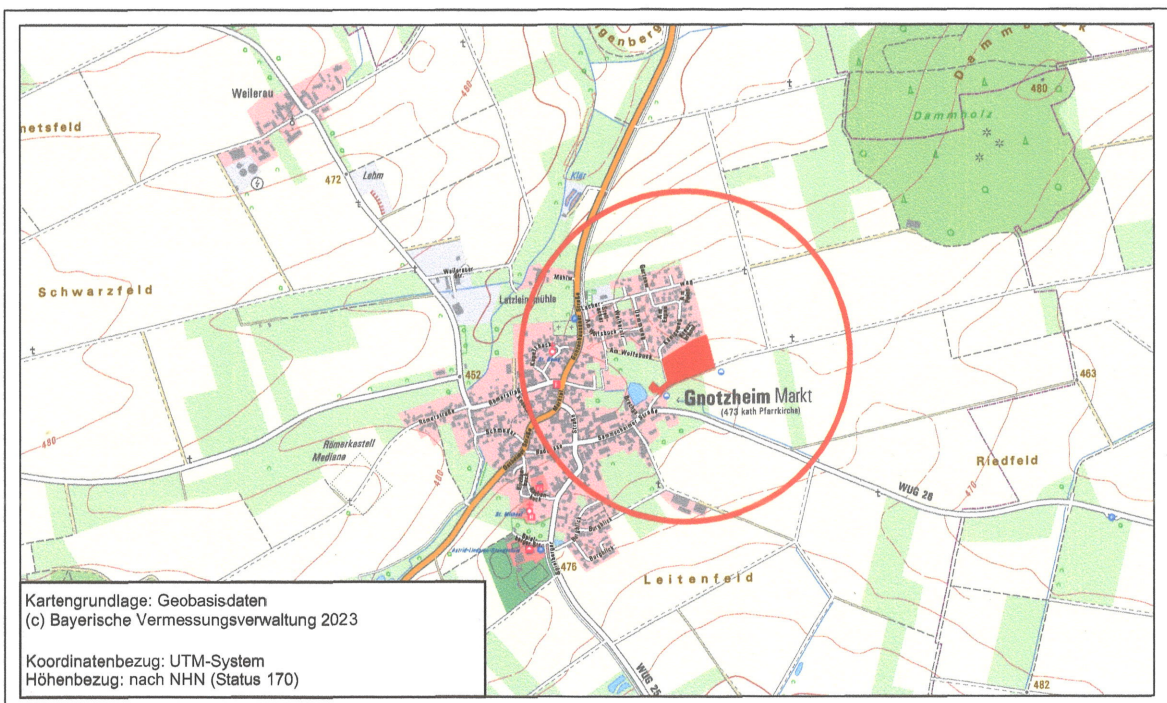
mit integriertem Grünordnungsplan



"Am Schießespan" BA II

Markt Gnotzheim

Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 23.05.2024,
zuletzt geändert am
21.12.2024, 30.01.2025

**INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER**
Vermessung • Planung • Bauleitung
Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de



Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Festsetzungen durch Planzeichen:
(gem. Planzeichenverordnung - PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,4
II Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse: zwei
0,7 max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z. B. 0,7
GH_{max} max. zulässige Gebäudehöhe z. B. 10,0 Meter

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze SD Satteldach
vPD versetztes Pultdach

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

geplanter Oberflächenwasserkanal Regenrückhaltebecken (RRB)

6. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Freizuhaltende Fläche für Oberflächenwasserabfluss

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

bestehender Baum, zu erhalten neu zu pflanzender Baum, ohne Ortsbestimmung
interne/externe Ausgleichsmaßnahme zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
Bemaßung in Meter
Ga Garagen
Cp Carports

Nutzungsschablone:

Art der Nutzung z. B. allg. Wohngebiet
max. zul. Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,4
max. zulässige Gebäudehöhe z. B. 10,00 m
WA II
0,4 0,7
GH_{max} SD: 15°-50°
= 10,00 m vPD: 15°-30°
Zahl der max. zul. Vollgeschosse, z. B. zwei
max. zul. Geschossflächenzahl (GFZ) z. B. 0,7
zulässige Dachform, z. B. SD = Satteldach mit 15°-50°Dachneigung
vPD = versetztes Pultdach mit 15°-30°Dachneigung

Hinweise durch Planzeichen

Verlauf Flurgrenzen 598 Flurnummer
Höhenlinie (mit Angabe in Meter über NormalHöhenNull) best. Bebauung
bestehende Hecke, im städtebaulichen Umfeld bestender Baum, im städtebaulichen Umfeld
geplantes Regenrückhaltebecken Bebauungsvorschlag

Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler:
Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-50 oder die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91780 Weißenburg-Gunzenhausen Tel. 09141/902-0 zu verständigen.

Alltlasten:
Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Wasserschutzgebiet:
Das Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gnotzheimer Gruppe. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) zum Bauen im Wasserschutzgebiet sind zu beachten. **ACHTUNG: Das Verfahren zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) ist aktuell im Vollzug. Zur Zeit gilt noch die Schutzzone II.**

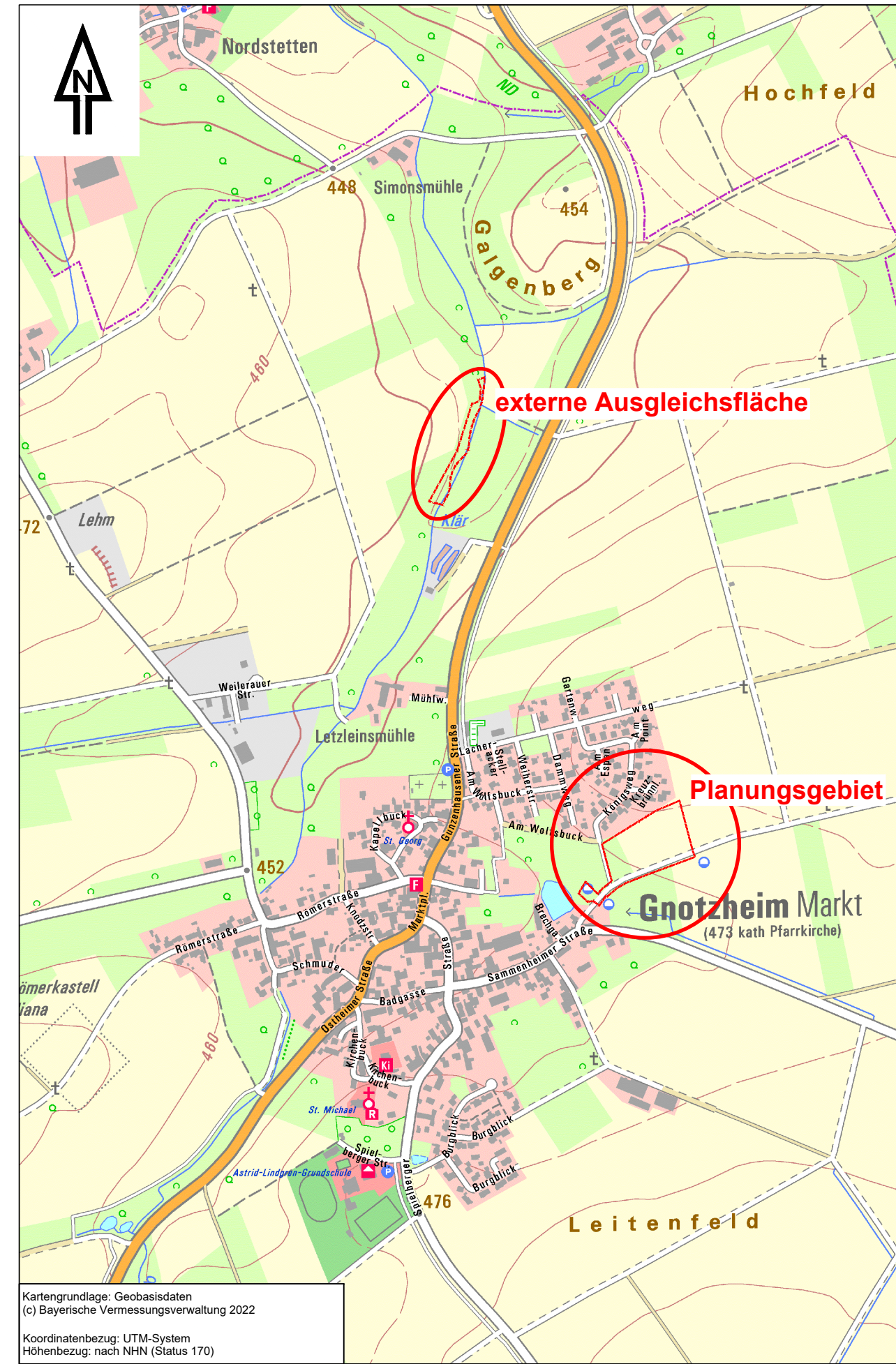
Koordinatensystem:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9°
Streckenverzerrung beachten
Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

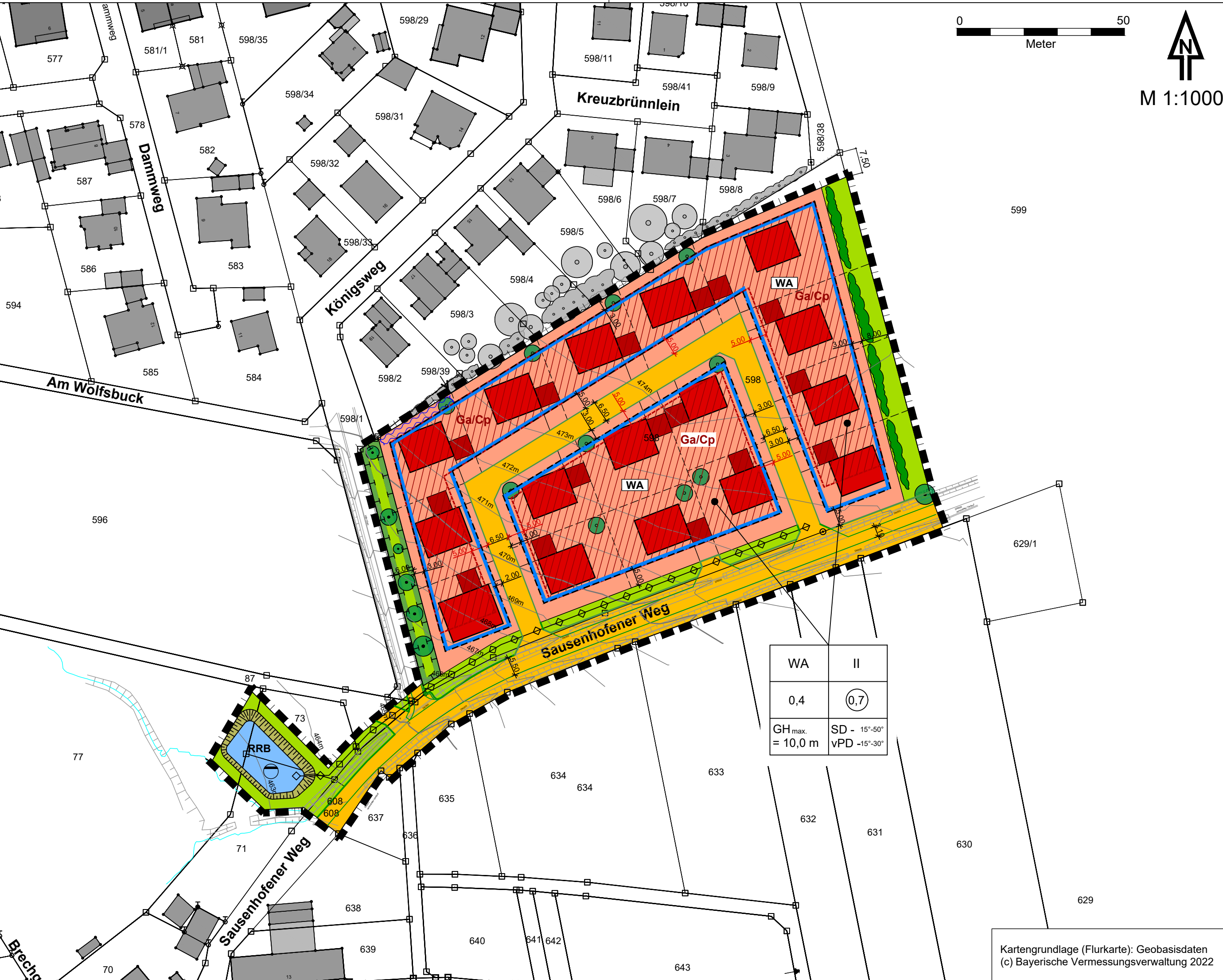
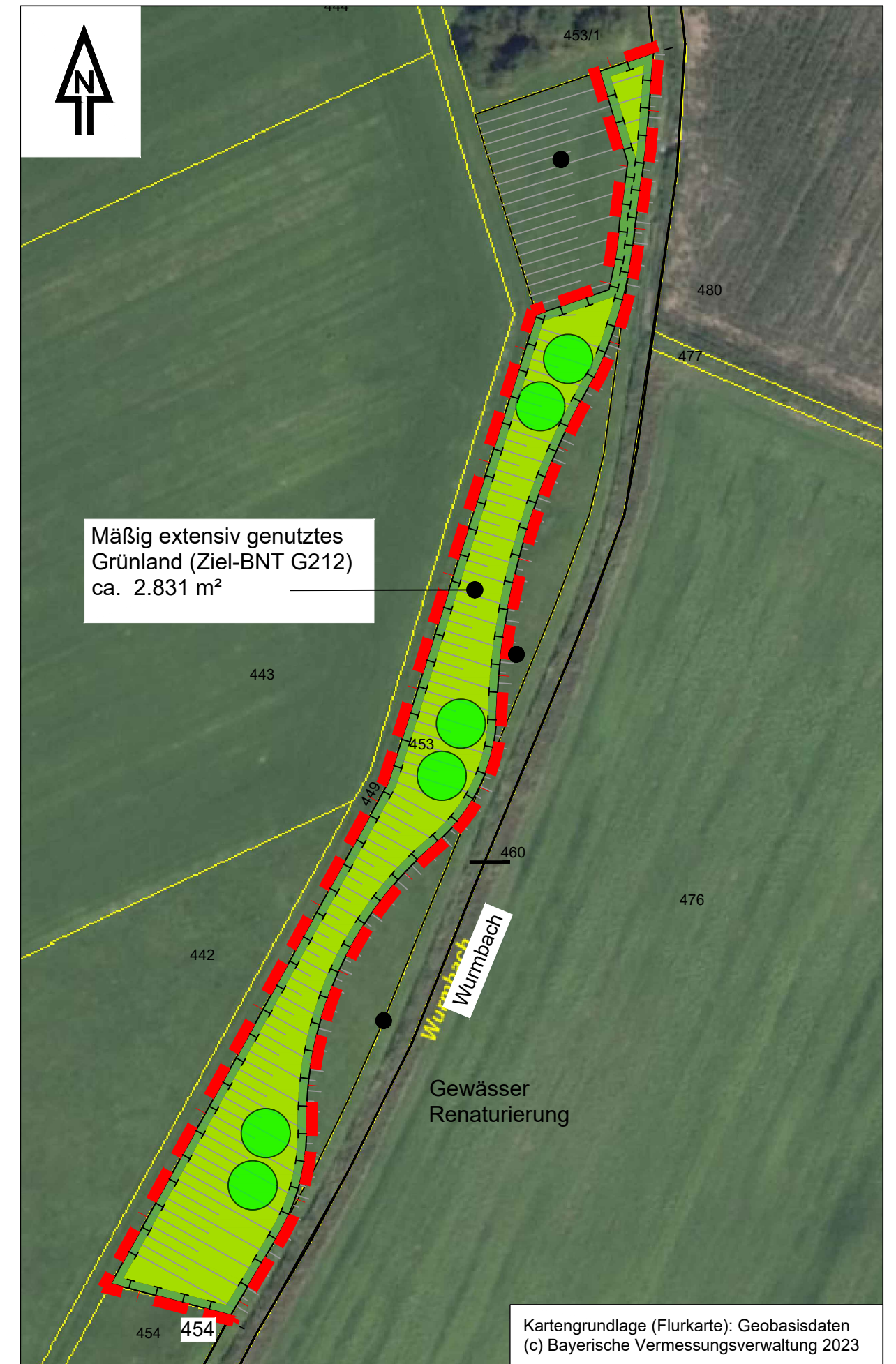
Bestandteile des Bebauungsplanes "Am Schießespan" BA II

Bestandteile des Bebauungsplanes "Am Schießespan" BA II mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 30.01.2025 sind als jeweils gesondert ausgeführte Dokumente:
• das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
• die Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Übersichtslageplan externe Ausgleichsfläche
M 1:10.000



Detaillausschnitt M 1:1000 - externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 453
Gemeinde Gnotzheim, Gemarkung Gnotzheim



Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat des Marktes Gnotzheim hat in seiner Sitzung vom 11.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II in der Fassung vom 23.05.2024 hat in dem Zeitraum vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.07.2024 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II in der Fassung vom 23.05.2024 hat im Zeitraum vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, in der Fassung vom 21.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, in der Fassung vom 21.11.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.11.2024 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
- Der Markt Gnotzheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.01.2025 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.01.2025 als Satzung beschlossen.

Gnotzheim, den 2025
Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Gnotzheim, den 2025
Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, wurde am 2025 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

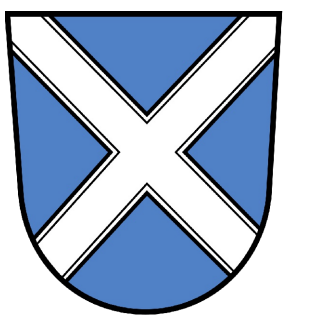
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

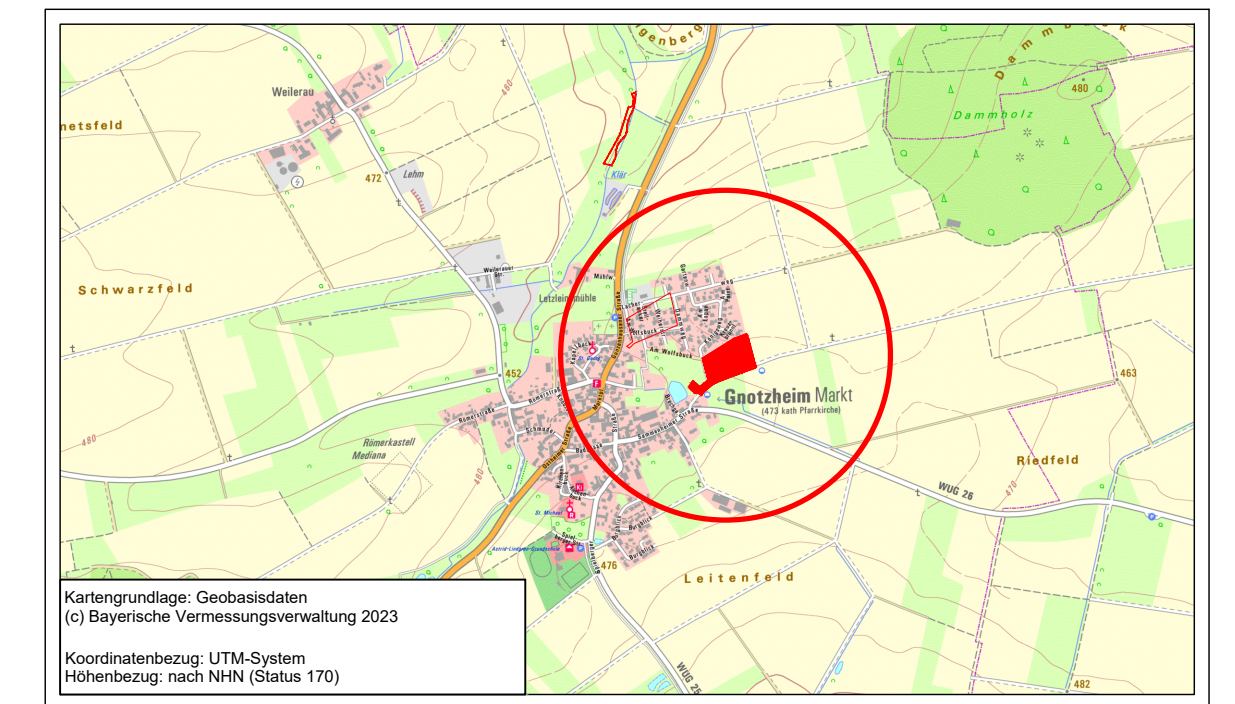
Gnotzheim, den 2025
Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan



"Am Schießespan" BA II
Markt Gnotzheim

Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 23.05.2024,
zuletzt geändert am
21.12.2024, 30.01.2025

**INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER**
Vermessung • Planung • Bauleitung
Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Gnotzheim hat in seiner Sitzung vom 11.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II in der Fassung vom 23.05.2024 hat in dem Zeitraum vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.07.2024 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II in der Fassung vom 23.05.2024 hat im Zeitraum vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, in der Fassung vom 21.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, in der Fassung vom 21.11.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.11.2024 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
6. Der Markt Gnotzheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.01.2025 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.01.2025 als Satzung beschlossen.

Gnotzheim, den 06.02.2026



Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Gnotzheim, den 06.02.2026



Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, wurde am 10.02.26 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Schießespan" BA II, mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gnotzheim, den 11.02.2026



Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister

Der

MARKT GNOTZHEIM

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), durch §§ 12 und 13 der Gesetze vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt geändert durch den § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist,

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Schießespan– BA II“

als

SATZUNG

§ 1 – Geltungsbereich

Für den im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans die Teilflächen des Grundstück mit der Flurnummer 598, Gemarkung Gnotzheim, sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl. Nrn. 71, 73, 77, 87, 598/1 und 608, jeweils Gemarkung Gnotzheim.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind auch ausnahmsweise nicht zulässig:
 - die gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 1 – 5 BauNVO – ausnahmsweise zulässige Nutzungen
- 2.3 Je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahl (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.
- 3.2 *Zahl der Vollgeschosse:*
Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II [zwei] Vollgeschossen festgesetzt.
- 3.3 *Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:*
Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans max. 10,00 m.

Als festgesetzter Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen gilt Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG).

Die Oberkante (OK) Erdgeschossfußboden darf max. 1,50 m über das talseitige Urgelände und max. 0,50 über das bergseitige Urgelände sowie max. 0,50 m über die OK Erschließungsstraße hinausragen.

Grenzgaragen dürfen bezogen auf die Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) an der Grundstücksgrenze eine max. Wandhöhe von 3,00 m besitzen.

Hinweis: Die max. zulässigen Gebäudehöhen werden bis zum First der Gebäude ermittelt. Bei Gebäuden mit geneigtem Dach wird zulässige Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei Pultdächern gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an oberster Stelle als „First“. Die Wandhöhe wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante Attika bzw. bei Flachdach ohne Attika der höchste Punkt der Dacheindeckung als max. zulässige Wandhöhe. Die Firsthöhe findet bei Gebäuden mit Flachdach keine Anwendung. Der Nachweis über die Einhaltung der max. zulässigen Gebäudehöhen ist entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Bauordnung im Rahmen der bauordnungsrecht

3.4 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche

Bauliche Anlagen dürfen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Gnotzheim eine maximale Eingriffstiefe von 5,0 m unterhalb des natürlichen Geländes besitzen. Zwischen höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und der Gründungssohle baulicher Anlagen muss ein Abstand von mind. 2,0 m liegen.

Hinweis: Der maßgebliche Grundwasserstand ist im Rahmen eines individuellen Bodengutachtens zu ermitteln und gem. den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung zur BayBO nachzuweisen.

§ 4 – Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Bauweise:

Für das Plangebiet gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke werden durch Baugrenzen definiert. Diese bilden die Baufenster.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig. Terrassen mit Überdachung und Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen um max. 2,50 m überschreiten. Terrassen ohne Überdachung sind ohne Tiefenbegrenzung auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO dürfen auch außerhalb der festgesetzten Baufenster errichtet werden.

Carports und Garagen sind nur innerhalb der gesonderten Flächen für Garagen und Carports zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen, aber nicht innerhalb der gesondert festgesetzten Grünflächen, zulässig.

Hinweis: Als Carport gilt ein an Gebäude angebauter oder freistehender überdachter Stellplatz ohne seitliche Umfassungswände. Stellplätze mit Umfassungswänden (auch gegenüber der Grundstücksgrenze), die unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben gelten als offene Garagen. Offene Garagen sind Garagen gleichgesetzt und nur in den entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.

4.3 Veränderungen des natürlichen Geländes (Auffüllungen/Abgrabungen)

Das Gelände wird neu festgesetzt. Als neue Geländehöhe gelten die für die Bebauung maßgeblichen Straßen und die daraus resultierende neu angelegte Geländefläche.

Auffüllungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind bis zu einer Höhe von jeweils **max. 1,0 m** zulässig.

Ergeben sich durch Ausführungen der notwendigen Verkehrsanlage Höhenlagen der Straße mit mehr als 1,00 m über bzw. unter dem natürlichen Gelände, so ist eine Geländeauffüllung bzw. Abgrabung bis auf dieses Niveau an der betreffenden gemeinsamen Grundstücksgrenze sowie im Anpassungsbereich zu den seitlichen Nachbargrundstücken zulässig.

Durch die Geländemodellierung, Abgrabung und Auffüllung entstehende Anpassungen an das natürliche Gelände sind vorrangig als Böschungen auszuführen. Böschungen dürfen nicht steiler als mit einem Steigungsverhältnis von 1:1,5 hergestellt werden. Steilere Böschungen sind nicht zulässig. Werden durch die Geländemodellierung Stützmauern oder ähnliches auf dem Grundstück erforderlich, sind die Belange des Nachbarschutzes zu beachten.

Geländeanpassungen durch Stützmauern dürfen eine sichtbare Höhe von 1,0 m über dem bestehenden oder geplanten Gelände nicht überschreiten und sind als Natursteinmauern auszuführen. Mittels Stützmauern zu überwindende Höhenunterschiede größer als 1,0 m sind abzutreten. Die Breite der Abtreppe darf 0,50 m nicht unterschreiten.

Stützmauern im Übergang zur freien Landschaft sind unzulässig.

Hinweis: Das Steigungsverhältnis bei Böschungen beschreibt das Verhältnis zwischen zu überwindendem Höhenunterschied gegen die Horizontale und mind. erforderlicher horizontaler Länge. Bsp.: $1 : 1,5 = 1 \text{ m}$ Höhenunterschied auf mind. 1,5 m horizontale Länge. Es wird empfohlen anfallendes Aushubmaterial, soweit möglich, vor Ort weiterzuverwenden bzw. wieder einzubauen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und die sonst. Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden wird hingewiesen. Bauarbeiten sollen möglichst bodenschonend durchgeführt werden.

4.4 Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Flächen für den Oberflächenwasserabfluss gekennzeichneten Bereiche sind von abflussbehindernden baulichen Anlagen freizuhalten.

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.

Örtliche Bauvorschriften:

§ 5 – Dachformen, Dachgestaltung und Dachaufbauten

5.1 Dachformen, Dachneigung und Dachgestaltung

Im Bereich des Planungsgebietes ist die Errichtung der baulichen Anlagen mit folgenden Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Versetztes Pultdach (vPD)

Dachneigung von min. 15° bis max. 30°

Satteldächer (SD)

Dachneigung von min. 15° bis max. 50°

Flachdächer, Pultdächer sowie Tonnendächer sind unzulässig.

Für Anbauten (Erker, Zwerchhäuser, Hauseingänge u.ä.), Gauben, Terrassenüberdachungen, in andere Gebäudeteile integrierte Hauseingänge, Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Carports und Garagen sind abweichend zu den zuvor genannten Festsetzungen alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0° bis 50° zulässig.

Für die Dacheindeckungen sind Dachsteine bzw. Dachziegel in roten, grauen oder schwarzen Farbtönen zu verwenden. Dachbegrünungen sind zulässig. Bei Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Carports und Carports sowie Nebenanlagen sind auch Dachabdichtungen (z.B. Kunststoffbahnen, etc.), Glasdächer und Metaldächer, jedoch nicht hochglänzend und hochreflektierend zulässig.

Attikaabschlüsse dürfen grundsätzlich auch als Einblechung, jedoch nicht hochglänzend oder hochreflektierend, ausgeführt werden. Unbeschichtete Metaldächer sind aus Gründen des Gewässerschutzes unzulässig.

5.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie:

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind bei geeigneten Dächern dachparallel oder in die Dachfläche integriert zu errichten. Bei Gebäuden mit Flachdach ist eine aufgeständerte Bauweise zulässig. Die Höhe der aufgeständerten Module ist auf das Maß von max. 1,0 m über der Dachhaut begrenzt. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind derart zu errichten, dass keine Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange (z.B. aus Blendungen durch reflektiertes Licht) erfolgen.

Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion aufgeständertes Modul gemessen.

5.3 **Zwerchhäuser:**

Zwerchhäuser sind bis max. 1/2 der Hausbreite zulässig und müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Die Oberkante First des Zwerchhauses muss mindestens 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen. Die Eindeckung hat vorrangig in Material und Farbe wie das Hauptdach zu erfolgen. Zulässig ist auch die Eindeckung aus beschichtetem Metall (z. B. Titanzink, Kupfer, etc.) in nicht glänzender Ausführung. Eine Farbabweichung vom Hauptdach ist in diesem Fall zulässig.

5.4 **Dachgauben:**

Dachgauben sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m vom Ortgang zulässig. Die Oberkante First der Gaube muss min. 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen. Die Eindeckung der Gauben hat vorrangig in Material und Farbe wie das Hauptdach zu erfolgen. Zulässig ist auch die Eindeckung aus beschichtetem Metall (z. B. Titanzink, Kupfer, etc.) in nicht glänzender Ausführung. Eine Farbabweichung vom Hauptdach ist in diesem Fall zulässig.

§ 6 – Garagen und Stellplätze

6.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft gem. nachstehenden Festsetzungen zu ermitteln und nachzuweisen (Stellplatznachweis):

- Einfamilienhäusern und Doppelhäusern:
je Wohneinheit 2,0 KFZ-Stellplatz
- Für alle weiteren zulässigen Nutzungen hat der Stellplatznachweis entsprechend der Richtzahlen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung zuletzt geändert am 07.08.2018) zu erfolgen.

Notwendige Stellplätze, die nachweislich zu einer Wohneinheit gehören, dürfen auf den privaten Grundstücken auch hintereinander angeordnet werden.

Hinweis: Als Wohneinheit (Wohnung) werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt. Eine Einliegerwohnung bei Einfamilienhäusern gilt als eigene Wohneinheit, wenn diese die selbstständige Haushaltsführung erforderlichen Nebenräume und Funktionen besitzt. Werden die Stellplätze einer Wohneinheit hintereinander ausgeführt, ist darauf zu achten, dass die notwendige Mindestlänge für Stellplätze von 5,00 m vor dem dann „gefangenen Stellplatz“ gewährleistet ist. Soweit der gefangene Stellplatz als Garage ausgeführt ist, wird empfohlen die Länge des vor der Garage befindlichen Stellplatzes um den Schwungbereich des Garagentores zu vergrößern, so dass eine Begehrbarkeit der Garage jederzeit ohne Rangieren möglich ist.

6.2 Stellplätze und Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht widersprechen.

§ 7 – Sonstige örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

7.1 **Bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuschen u. ä.) i.S.d § 14 BauNVO**

Pro Grundstücksparzelle sind max. drei Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

An der Grundstücksgrenze errichtete Nebenanlagen sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.

Hinweis: die Maßgaben der Bayerischen Bauordnung, u.a. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) und verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 57 BayBO), welche für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO relevant sind, sind zu beachten. Vorstehende Festsetzungen finden keine Anwendung auf Garagen, Stellplätze und Carports.

7.2 **Einfriedung**

Die Abgrenzung privater Grundstücksflächen zum öffentlichen Verkehrsraum darf eine max. Höhe von 1,20 m über der Oberkante des angrenzenden öffentlichen Verkehrsraumes nicht überschreiten. Einfriedungen der privaten Grundstücke zueinander und zur freien Landschaft sind als Maschendrahtzäune und Holzzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem Gelände zulässig. Zulässig sind weiterhin Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen.

Hinweis: Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten.

7.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer der Wohnbauflächen sind, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück breitflächig zu versickern. Technische Versickerungen sind aufgrund der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Gnotzheim“ ausgeschlossen.

Je Grundstück für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften ist jeweils eine Zisterne mit einem Volumen von mind. 5,00 m³ zu errichten. Hiervon sind mind. 3 m³ als Retentionsvolumen auszubilden. In diese Zisterne ist nicht versickerbares Oberflächenwasser einzuleiten.

Für sonstige zulässige Hauptnutzungen im Planungsgebiet wird festgesetzt, dass auf den jeweiligen Grundstücken je 100 m² errichteter Dachfläche eine Rückhaltung mit mind. 3 m³ Retentionsvolumen zu errichten ist. Der Nachweis kann auch durch Rückhaltevolumen in Dachkonstruktionen erbracht werden.

Zisternen und Rückhaltevolumen sind mittels Überlaufs an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen.

Die Entwässerungssatzung des Markts Gnotzheim sowie die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Gnotzheim sind zu beachten.

§ 8 – Grünordnung

8.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten oder anderweitig genutzten Flächen der bebauten Grundstücke sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind mit Rasen- oder Wiesenflächen (vorzugsweise Blumenwiesensaatgutmischungen) anzusäen und durch die Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern der Region 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken zu begrünen.

Je Grundstücksparzelle für ein Wohnhaus ist mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12-14, zu pflanzen.

Für Bepflanzungen sind vorrangig standortheimischen Arten der in der Anlage 1 „Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet“ aufgeführten Arten zu verwenden

Für die im Planblatt dargestellten Baumpflanzungen in privaten Grundstücksflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in spätestens in dem Jahr auszuführen, welches der Nutzungsaufnahme folgt. Der Standort ist innerhalb des Grundstückes frei wählbar. Die jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestabstände zur Grenze für Bäume und Hecken sind einzuhalten.

Flächenhafte Kies- /Schotter- /Splittschüttungen aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.) oder ähnliche Beläge sind auf Vegetationsflächen unzulässig. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen um Gebäude mit einer maximalen Breite von 0,40 m, notwendige Randstreifen von Dachbegrünungen, Flächen < 1,5 m² und versickerungsfähige Wegflächen aus Stein und Kies.

8.2 Randeingrünung der öffentlichen Grundstücksflächen am Ostrand zur freien Landschaft

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen am Ostrand des Plangebietes sind als Vegetationsflächen anzulegen und im Randbereich zur freien Landschaft mit Sträuchern und Hecken einzugrünen. Die Heckenstrukturen sind als lückige ca. 3,0 m breite, mind. zweireihiger Gehölzstreifen, im Dreiecksverband, zu pflanzen.

Für die Heckenpflanzung ist autochthones Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30%).

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist unzulässig. Die herzustellenden Heckenstrukturen sind zur freien Natur nicht einzufrieden.

8.3 Öffentliche Grünflächen und Regenrückhaltung

Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind mit Rasen- oder Wiesenflächen (vorzugsweise Blumenwiesensaatgutmischungen) anzusäen. Offene Regenrückhaltebecken sind als naturnahe Erdbecken auszuführen. Eine einmalige jährliche Pflegemahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig. Mulchen ist nicht zulässig.

8.4 Bestehende Streuobstbaumwiese

Für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mittels Planzeichen bestimmten Obstbäumen wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Während der Baumaßnahmen sind die bestehenden Bäume durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstandenen Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

Hinweis: als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- *Stationärer Baumschutzbretterzaun: In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RSBB an den an das Bearbeitungsgebiet angrenzenden Bäume, jeweils entlang bzw. außerhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.*
- *Stammschutz: Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrerschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.*
- *Grabungsarbeiten im Wurzelbereich: Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RSBB und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.*
- *Herstellung von Versorgungstrassen im Nahbereich der Bäume: Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.*

8.5 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

8.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus den Planungen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen und zu beachten:

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln darf der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht sowie die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September), also erst ab Oktober bis spätestens Ende Februar, erfolgen.
- Die bestehenden Heckenstrukturen und Streuobstbaumbestände im Plangebiet sind in Ihrer Funktion als Vogellebensraum zu erhalten.
- Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen im Außenbereich von Gebäuden sind mit LED-Lampen (kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K) auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht auf Flugrouten, Querungsbereiche, potenzielle Quartiere und Jagdhabitate gerichtet sind. Unvermeidliche Beleuchtungsanlagen sind mit Bewegungsmeldern zur Lichtsteuerung auszustatten.
- Sockel von Einfriedungen sind im Sinne der Durchlässigkeit für Kleintiere zu vermeiden und im Übrigen alle 20 m zu unterbrechen. Eine lichte Durchlasshöhe von 10 – 15 cm ist zu gewährleisten.
- Hohe Bordsteine (> 10 cm) sind alle 20 m – 25 m abzusenken, so dass sie für Kleintiere überwindbar sind

- Offene Baugruben, Bauwerke und Strukturen mit Fallenwirkung (z.B. bodengleiche Treppenabgänge, bodengleiche Lichtschächte, offene Fallrohre u.ä.) für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc.) sind durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. feinmaschige Abdeckungen, u.ä.) zu sichern.
- Die während der Bauphase beanspruchte Fläche sind auf das Minimum zu reduzieren werden. Material, Baufahrzeuge o.ä. sind möglichst nah entlang des Bauvorhabens zu lagern bzw. abzustellen.

Hinweis: Ein vorzeitiger Baubeginn kann u.U. erfolgen, soweit vor Baubeginn eine örtliche Begehung der Baufläche mit einem Sachverständigen stattgefunden hat und eine Bestätigung vorliegt, dass keine das Tötungs- oder Beeinträchtungsverbot betreffenden Sachverhalte vorliegen oder sonstige schädliche Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber hat durch die zuständige Fachbehörde zu erfolgen und ist gesondert durch den Vorhabensträger abzustimmen.

8.7 Ausgleichsmaßnahmen nach Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Flächenausgleich für ein Eingriff in unversiegelte Freiflächen

Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft sich ergebende Ausgleichsbedarf, welcher nicht innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden kann, ist durch außerhalb des Planungsgebietes gelegenen Ausgleich zu leisten. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft beträgt **19.551,00 Wertpunkte**.

Pflanzungen sind bevorzugt während der allgemein geltenden Pflanzperioden vorzunehmen. Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten durchzuführen, die der Inbetriebnahme der Erschließung des Planungsgebiets nachfolgen. Während des Anwachsens in den ersten drei Jahren sind Neupflanzungen in Trockenperioden ausreichend zu wässern und, sofern erforderlich, entsprechend der individuellen Vorgaben zu pflegen. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestqualitäten nachzupflanzen. Einzäunungen der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, abgesehen von temporären dem Schutz der Neupflanzungen dienenden Umzäunungen wie einfache Wildschutzzäune, sind nicht zulässig. Einfriedungen die dem Fraßschutz der Ausgleichsflächen dienen, sind nach entsprechender Anwuchszeit zu entfernen.

Der vorstehend festgesetzte Ausgleich ist wie folgt zu leisten:

Externe Ausgleichsfläche Teilfläche Fl. Nr. 453, Gem. Gnotzheim	2.831 m²
--	----------------------------

Ausgangszustand:

Intensiv genutztes Grünland (G11)

Entwicklungsziel:

Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland (Ziel-BNT G212) auf einer Teilfläche von ca. 2.831 m²

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Auf der Teilfläche für die Entwicklung eines mäßig extensiven artenreichen Grünlandes (Ziel-BNT G212) ist nach der letzten Mahd die Fläche umzubrechen und die Flächen anschließend als Extensivgrünland anzulegen. Für die Ansaat ist Heudrusch (Mahdgutübertragung) aus einer zur Region passenden Spenderfläche oder eine Regiosaatgutmischung der Untergruppe UG 12 „Fränkisches Hügelland“ mit mindestens 30% Kräuteranteil zu verwenden.

Die Flächen sind max. zwei Mal jährlich (vorrangig mit einem Messerbalken) abzumähen. Die erste Mahd darf erst nach Ende der Hauptblüte der Gräser erfolgen (frühestens ab dem 15. Juni). Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

§ 9 – Ver- und Entsorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

§ 10 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Schießespan“ BA II in der Fassung vom 30.01.2025 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen
- Satzung mit textlichen Festsetzungen und Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Begründung sind als gesonderte Anlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Wohnbaugebiet für den Bau eines Wohngebietes in Gnotzheim, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Heidelhoffstraße 28, 91522 Ansbach, Stand 09.08.2023
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
- Umweltbericht, integriert in die Begründung, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan in den Amtsräumen des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, Ringstraße 12, 91719 Heidenheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Hinweis: die Öffnungszeiten des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm <https://vg.hahnenkamm.de> einsehbar oder können unter Tel. 09833 – 9813-30 erfragt werden.

§ 11 – Rechtskraft

Der Bebauungsplan „Am Schießespan“ BA II mit integriertem Grünordnungsplan i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von 30.01.2025 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

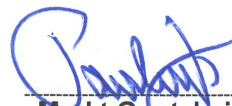
Frühere planungsrechtliche Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Am Schießespan“ einschließlich der bisher erfolgten Änderungen, welche den hiermit getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans widersprechen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 23.05.2024
zuletzt geändert: 21.11.2024, 30.01.2025

Gnotzheim, den 06.02.2026

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner




Markt Gnotzheim
Jürgen Pawlicki
Erster Bürgermeister



Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus i.A / i.S.	Kastanie i.A / i.S.
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Pflanzenliste B - Mittelkronige Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Malus communis	Garten-Apfel
Malus sylvestris	Holzapfel
Malus i.S.	Apfel i.S.
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Gartenbirne
Pyrus pyraister	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum

Pflanzenliste C - Sträucher:

Sträucher >2 m:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Strauch-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen *
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa i.A.	Rosen i.A.
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder *
Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball *
Viburnum opulus *	Gemeiner Schneeball *

Fortsetzung Pflanzenliste C - Sträucher:

Sträucher < 2 m:

Berberis i.A *	Berberitze *
Cytisus scoparius	Besenginster
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A. niedrig
Rubus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Spirea i.A.	Spirea i.A.
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.

Pflanzliste D - Kletterpflanzen:

Clematis vitalba *	Waldrebe *
Clematis i.A. starkwüchsig *	Waldrebe i.A. *
Hedera helix	Efeu
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Ribes	Johannisbeere
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.
Vitis vinifera	Wilder Wein

Pflanzliste E - Heckenpflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche

Pflanzliste F - Dachbegrünung:

Sedum-Ansaaten:

Sedum i.A. / i.S	Fetthennen i.A / i.S
------------------	----------------------

Gräser:

Agrostis tenuis	Rotes Straußgras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwingel

Kräuter / Stauden:

Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:

geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet".

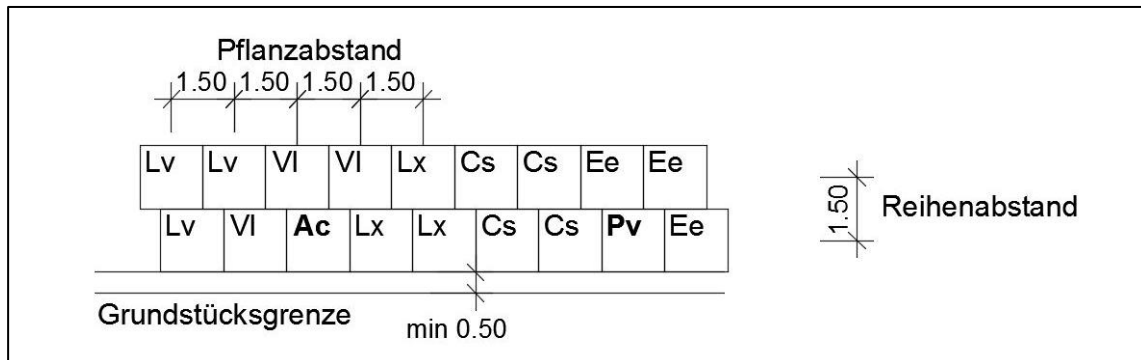
Hinweis:

Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. * Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR, „Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

**Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünungen:
 (14 m Schema)**



Sträucher

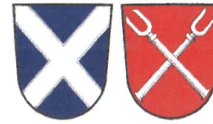
Cs	=	Crataegus sanguinea (Hartriegel)	4 Stück
Ee	=	Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen)	3 Stück
Lv	=	Ligustrum vulgare (Liguster)	3 Stück
Lx	=	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	3 Stück
VI	=	Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	3 Stück
Gesamt			16 Stück

Bäume/Heister

Ac	=	Acer platanoides (Spitzahorn)	1 Stück
Pv	=	Prunus avium (Vogelkirsche)	1 Stück
Gesamt			2 Stück

Empfohlene Mindestpflanzgrößen:

Verpflanzter Strauch 60 – 100 cm
 Verpflanzter Heister 125 – 150 cm
 Pflanzabstand 1,00 – 1,50 m
 Reihenabstand 1,00 – 1,50 m



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Am Schießespan - BA II" des Marktes Gnotzheim

Der Marktgemeinderat Gnotzheim hat mit Beschluss vom 30.01.2025 den Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Am Schießespan - BA II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 598 Gemarkung Gnotzheim sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 71, 73, 77, 87, 598/1 und 608 Gemarkung Gnotzheim. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Schießespan - BA II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Schießespan - BA II“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in Heidenheim, Ringstraße 12, Zimmer 15 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Gnotzheim zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heidenheim, den 09.02.2026

Aushang: 10.02.2026
Abnahme: 13.03.2026



Jürgen Pawlicki
1. Bürgermeister